

GR_GERICHTE S 2018 8 vom 20. August 2019

GR Gerichte, 2019-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2018_8

FR: GR_GERICHTE S 2018 8 du 20 août 2019

IT: GR_GERICHTE S 2018 8 del 20 agosto 2019

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Ab dem 1. Juni 2013 nahm A._____ eine neue Tätigkeit als selbständig erwerbender Personaldienstleister auf und gründete die Einzelfirma E._____.

E. 3

Ab Juni 2013 erfolgte die Metallentfernung und der letzte Eingriff fand am 20. August 2015 in einem Unispital statt.

E. 4

Mit Verfügung vom 11. Oktober 2013 stellte die B._____ AG die Taggeldleistungen rückwirkend per 30. September 2012 ein, da A._____ ab dem 1. Oktober 2012 wieder voll arbeitsfähig gewesen sei und tatsächlich auch voll gearbeitet habe. Auf eine Rückforderung zu viel ausbezahlter Taggelder wurde verzichtet. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Arbeitsunfähigkeit infolge der operativen Metallentfernung für den Zeitraum vom

E. 4.1

Nach Art. 6 Abs. 1 UVG hat der Unfallversicherer in der obligatorischen Unfallversicherung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen (BU), Nichtberufsunfällen (NBU) und Berufskrankheiten zu gewähren. Ist die versicherte Person infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat sie gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG Anspruch auf ein Taggeld. Dieses beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes (Art. 17 Abs. 1 UVG). Art. 18 Abs. 1 UVG gewährt der versicherten Person Anspruch auf eine IV-Rente, wenn sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid ist und von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung ihres Gesundheitszustands mehr zu erwarten ist und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 UVG). Als Invalidität gilt nach Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Diese wiederum entspricht dem durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachten und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibenden ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

E. 4.2

Gemäss Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; vgl. BGE 128 V 29 E.1). Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger

Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre - 11 - (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden. Aus der Einkommensdifferenz lässt sich dann der Invaliditätsgrad bestimmen (BGE 128 V 29 E.1). Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Rentenbeginns massgebend (Urteil des Bundesgerichts 8C_61/2018 vom 23. März 2018 E.6.2). 5. Vorliegend ist zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Rente nach UVG hat. Diesbezüglich ist zwischen den Parteien sowohl das Invalideneinkommen als auch das Valideneinkommen strittig. Unstrittig ist demgegenüber der Zeitpunkt der Rentenprüfung ab dem 1. Juni 2013. 5.1. Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzielt Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die sogenannten DAP-Zahlen (DAP = Dokumentation von Arbeitsplätzen seitens der SUVA) herangezogen werden (BGE 135 V 297 E.5.2; 129 V 472 E.4.2.1). Im erstgenannten Fall sind die entsprechenden Angaben auf eine

- 12 - durchschnittliche und betriebsübliche Arbeitszeit umzurechnen, da die LSE-Tabellenlöhne aus statistischen Gründen auf einer standardisierten Arbeitszeit von 40 Wochenstunden beruhen (BGE 124 V 321 E.3b/bb). 5.2. Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2017 betreffend Invalideneinkommen fest, gemäss dem Gutachter Dr. med. F._____ wäre der Beschwerdeführer als Allrounder zu 50 % und in der seit dem 1. Juni 2013 ausgeübten Tätigkeit als Personal-dienstleister zu 100 % arbeitsfähig. Letztere Tätigkeit sei gemäss Dr. med. F._____ optimal und könne aus orthopädisch-traumatologischer Sicht ganztags ausgeübt werden. Vorliegend sei das Invalideneinkommen unter Beizug der LSE zu ermitteln. Der Beschwerdeführer sei gemäss eigenen Angaben seit mehreren Jahren als Personaldienstleister tätig. Er verfüge somit über Berufs- und Fachkenntnisse, so dass bei den LSE-Tabellenlöhnen auf das Kompetenzniveau 3 abgestellt werden könne. Die Beschwerdegegnerin gelangte auf Basis der üblichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 41.7 Wochenstunden und bei einer 100%-igen Arbeitsfähigkeit auf ein Invalideneinkommen von Fr. 73'558.90 (Fr. 5'880.-- / 40 x 41.7 x 12). Dabei stützte sie sich

gemäss Ausführungen im Einspracheentscheid auf die LSE 2014, TA1, Männer, Kompetenzniveau 3 (vgl. Beilagen Beschwerdegegnerin [Bg-act.] A90 S. 5). 5.3. Der Beschwerdeführer rügt diesbezüglich, dass die Beschwerdegegnerin zur Festsetzung des Invalideneinkommens auf die LSE-Tabellenlöhne abgestellt hat. Es sei aktenkundig, dass seine neue Erwerbstätigkeit auf seine Gesundheitsschädigung optimal angepasst sei, weshalb das Invalideneinkommen gestützt auf sein durchschnittliches Jahreseinkommen in den letzten Jahren zu ermitteln sei. Bei der Anwendung der Tabellenlöhne hätte die Beschwerdegegnerin sodann aufgrund seiner Ausbildung und beruflichen Möglichkeiten auf das Kompetenzniveau 2 abstellen müssen. Hinzu komme, dass Versicherte, die selbst bei leichten Hilfsarbeiten behindert

- 13 - seien, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt würden. Im vorliegenden Fall rechtfertige sich deshalb ein Leidensabzug von mindestens 15 % (vgl. Beschwerdeschrift S. 10 ff.). 5.4. Vorliegend ist unbestritten und ergibt sich aus dem Gutachten von Dr. med. F. _____, Orthopädische Chirurgie FMH, vom 22. November 2016 (Bg-act. B39) sowie seinem ergänzenden Bericht vom 6. Juni 2017 (Bg-act. B41), dass der Beschwerdeführer in seiner ehemaligen Tätigkeit als All-rounder dauerhaft nicht mehr arbeiten könne, jedoch die Tätigkeit als Personaldienstleister optimal sei, da der Beschwerdeführer sich diese organisatorisch so arrangieren könne, dass eigentlich in orthopädischer-traumatologischer Hinsicht keine messbare Leistungseinschränkung zu erkennen sei. Der Einsatz sei demnach vollschichtig und mit voller Leistung zumutbar (Bg-act. B39 S. 15). Im Folgenden ist demnach zu prüfen, ob von der effektiv ausgeübten Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers als Personaldienstleister auszugehen oder auf die Tabellenlöhne abzustellen ist. 5.5.1. Vorliegend ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juni 2013 eine neue Tätigkeit als selbständig erwerbender Personaldienstleister aufnahm und die Einzelfirma E. _____ gründete. Gemäss der definitiven Veranlagungsverfügung betreffend die Kantons- und Gemeindesteuer 2013 (Beilagen Beschwerdeführer [Bf-act.] 20) belief sich sein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Jahr 2013 auf Fr. 25'631.--, wobei der Beschwerdeführer diesbezüglich ausführt, in diesem Betrag seien neben den Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit als Personaldienstleistungsunternehmen noch Fr. 7'000.-- für die Vermietung seiner Wohnung am WEF, Fr. 2'000.-- aus der Pedalo-Vermietung am See sowie ca. Fr. 10'000.-- Taggelder enthalten. Das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit als Personaldienstleister habe deshalb im Jahr 2013 knapp Fr. 6'000.-- betragen (vgl. Beschwerdeschrift S. 6). Für das Jahr 2014 ist

- 14 - der entsprechenden Veranlagungsverfügung (Bf-act. 21) ein Einkommen von Fr. 50'317.-- zu entnehmen. Für das Jahr 2015 geht aus der Steuerklärung 2015 (Bf-act. 19) alsdann ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 60'475.-- hervor. 5.5.2. Im Weiteren ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer gegenüber dem Schadeninspektor anlässlich des Gesprächs vom 1. Februar 2016 auf die Frage, welche Tätigkeiten er in seinem Betrieb (Personaldienstleistung) ausführe, angab, er sei sowohl für Bauunternehmungen, touristische und gastronomische Dienstleistungen, Verwaltung von Häusern (für das Personal des Skigebiets), Events als auch für Personalverleih tätig. Zurzeit laufe aber nichts. Beim Bau werde aufgrund der wirtschaftlichen Lage und des gesetzlichen Umfeldes (Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung) nicht mehr investiert und bei den touristischen bzw. gastronomischen Dienstleistungen gäbe es kein Potenzial (Bg-act. A65 S. 1). Auf die Frage, wie sein Tagesablauf aussehe, gab der

Beschwerdeführer alsdann zur Antwort, obschon er fast keine Arbeit habe, stehe er um 7 Uhr morgens auf und gehe frühstücken und duschen. Dann mache er ein bisschen Autotherapie mit seinem Fussgelenk. Schlussendlich gehe er ins Büro. Er schaue dann seine E-Mails an und telefoniere an diverse potentielle Kunden. Da aber seit einigen Monaten nichts laufe, mache er auch nicht viel (vgl. Bg-act. A65 S. 1). Sodann erklärte die Mutter des Beschwerdeführers, welche für einen Teil der Buchhaltung der Einzelfirma zuständig ist, anlässlich des Gesprächs vom 1. Februar 2016, die Buchhaltung 2014 werde demnächst abgeschlossen und die Daten 2015 seien noch nicht vorhanden. Der Gewinn 2013 liege bei weniger als Fr. 10'000.-- und im Jahr 2014 dürfte er Fr. 35'000.-- nicht übersteigen (Bg-act. A65 S. 3). Ferner führte der Beschwerdeführer betreffend seine Wohnsituation aus, der offizielle Wohnsitz sei in X._____. Er pendle aber die ganze Zeit zwischen dem Ausland (wo seine Frau und sein zweites Kind wohnen würden) und

- 15 - X._____. Im Winter bleibe er eher in der Schweiz und im Frühling, Sommer und Herbst sei er viel im Ausland (Bg-act. A65 S. 5). 5.5.3. Gestützt auf die bisherigen Einkommen gemäss Veranlagungsverfügungen bzw. Steuererklärung (Bf-act. 19-21) sowie gestützt auf die Antworten im Bericht des Schadeninspektors vom 4. Februar 2016 (Bg-act. A65), wonach seit einigen Monaten nichts mehr laufe, beim Bau nicht mehr investiert werde und bei den touristischen bzw. gastronomischen Dienstleistungen es kein Potenzial gäbe, ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen der selbständigen Tätigkeit des Beschwerdeführers als Personaldienstleister besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und der Beschwerdeführer die ihm verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft. Zumal Letzteres bereits dann nicht der Fall ist, wenn die versicherte Person auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt einen höheren als den tatsächlich erhaltenen Lohn erzielen könnte. Auf diesem hypothetischen Arbeitsmarkt ist ein Stellenwechsel auch dann zumutbar, wenn es für die versicherte Person auf Grund der wirtschaftlichen Gegebenheiten auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt sehr schwierig oder gar unmöglich ist, eine entsprechende Stelle zu finden. Die Anrechnung dieses hypothetischen höheren Einkommens beruht dabei weniger auf der Schadenminderungspflicht, sondern auf der Überlegung, dass die Unfallversicherung lediglich die durch den unfallkausalen Gesundheitsschaden bedingte Lohneinbusse ausgleichen soll (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_61/2018 vom 23. März 2018 E.6.4). Insoweit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin anstatt auf den tatsächlich erzielten Verdienst auf den höheren, auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielbaren Lohn bzw. auf die Tabellenlöhne abstellte. 5.6. Hinsichtlich der Tabellenlöhne gilt es zunächst festzuhalten, dass in der LSE 2014 TA1 im Kompetenzniveau 3 bei den Männern nirgends ein Lohn von Fr. 5'880.-- auszumachen ist, auf welchen die Beschwerdegegnerin zur

- 16 - Ermittlung des Invalideneinkommens angeblich abgestellt hat. Allerdings findet sich ein solcher in der LSE 2010, TA1, Männer, Sektor 78 "Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften", Anforderungsniveau 3 "Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt". Damit hat die Beschwerdegegnerin offensichtlich entgegen ihren Ausführungen im Einspracheentscheid zur Ermittlung des Invalideneinkommens auf die LSE 2010 abgestellt. Da das Anforderungsniveau 3 dem heutigen Kompetenzniveau 2 entspricht (vgl. IV-Rundschreiben Nr. 328 vom 22. Oktober 2014), wird der Einwand des Beschwerdeführers, wonach beim Abstellen auf die Tabellenlöhne das Kompetenzniveau 2 zu berücksichtigen gewesen wäre, obsolet. Betreffend die Wahl der Tabelle gilt allerdings

festzuhalten, dass grundsätzlich immer die aktuellsten statistischen Daten zu verwenden sind, wenn auf Tabellenlöhne abgestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 8C_228/2017 vom 14. Juni 2017 E.2.3). Mit Blick auf die Rentenprüfung ab Juni 2013 ist damit vorliegend die LSE 2012 und nicht die LSE 2010 heranzuziehen. Bei Abstellen auf die LSE 2012, TA1, Kompetenzniveau 2, Männer, Sektor 78, sowie unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Wochenstunden und Anpassung an die Nominallohnentwicklung ergibt sich für das Jahr 2013 ein Invalideneinkommen von Fr. 69'569.80 (Fr. 5'517.-- / 40 x 41.7 x 12 x 1.008). 5.7.1. Im Folgenden bleibt damit noch zu prüfen, ob ein Leidensabzug vorzunehmen ist, wie der Beschwerdeführer geltend macht. Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten – wie vorliegend gestützt auf die LSE – ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls durch einen leidensbedingten Abzug von maximal 25 % zu reduzieren (sogeannter Leidensabzug), um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass persönliche oder berufliche Merkmale Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und je nach Ausprägung die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Er-

- 17 - folg verwerten kann (BGE 126 V 75 E.5b/aa; Urteil des Bundesgerichts 9C_708/2009 vom 19. November 2009 E.2.1.1). Ein solcher Abzug wird etwa für leidensbedingte Einschränkungen, aber auch aufgrund des Alters, der Anzahl Dienstjahre, der Nationalität, des Aufenthaltsstatus oder des Beschäftigungsgrads gewährt. Dabei soll der Leidensabzug jedoch nicht automatisch und in jedem Fall gewährt werden, sondern nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls (BGE 126 V 75 E.5b/aa). Das Ziel muss es stets bleiben, ein Invalideneinkommen zu ermitteln, welches der zumutbaren Verwertung der noch möglichen Restarbeitsfähigkeit entspricht. 5.7.2. Dem Gutachten von Dr. med. F._____ vom 22. November 2016 ist zu entnehmen, dass aufgrund der unfallkausalen Befunde ein ausschliesslich stehender Einsatz, der Einsatz auf Leitern und Gerüsten oder in unebenem Gelände orthopädisch-traumatologisch nicht mehr zumutbar sei. Da dies ein Grossteil der Tätigkeit eines Allrounders in der angestammten Stellung des Beschwerdeführers darstelle, sei sicher (viel) mehr als 50 % der damaligen Berufsausübung nicht mehr zumutbar (Bg-act. B39 S. 15). Daraus wird ersichtlich, dass die gesundheitlich bedingten Einschränkungen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in einer vorwiegend stehenden Tätigkeit haben. Die Tätigkeit in der Personaldienstleistung beurteilte Dr. med. F._____ hingegen als optimal. Der Hinweis von Dr. med. F._____, wonach dabei die obgenannten Belastungslimiten eingehalten werden müssten, rechtfertigt – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – keinen Leidensabzug. Denn gleichzeitig hielt Dr. med. F._____ fest, dass der Einsatz vollschichtig und mit voller Leistung zumutbar sei (Bg-act. B39 S. 15), womit er offenbar davon ausging, dass in einer solchen Tätigkeit die Belastungslimiten grundsätzlich eingehalten werden können. Dies erscheint auch nachvollziehbar, ist bei einer Tätigkeit als Personaldienstleister weder ausschliesslich stehender Einsatz, der Einsatz auf Leitern und Gerüsten oder in unebenem Gelände gefragt. Es ist damit nicht zu beanstanden,

- 18 - dass die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen ist, dass der Beschwerdeführer in der Tätigkeit als Personaldienstleister über eine vollständige Arbeitsfähigkeit verfügt, deren zumutbare Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu bejahen ist. Anhaltspunkte für persönliche einkommensbeeinflussende Merkmale (Alter, Dienstjahre, Nationalität, etc.) gibt es ebenfalls keine, weshalb sich auch in diesem Bereich kein Abzug rechtfertigt. Mit

der Beschwerdegegnerin ist damit festzustellen, dass der Beschwerdeführer eine adaptierte Tätigkeit ausüben könnte, ohne dass ein Arbeitgeber nennenswerte gesundheitlich bedingte Einschränkungen des Leistungsvermögens zu gewärtigen hätte. Damit hat die Beschwerdegegnerin die Gewährung eines Leidensabzugs zu Recht verneint. 5.8. Nach dem Ausgeführten ist von einem Invalideneinkommen von Fr. 69'569.80 auszugehen. 6. In einem nächsten Schritt ist das Valideneinkommen zu bestimmen, welches zwischen den Parteien ebenfalls strittig ist. Uneinig sind sich die Parteien namentlich darüber, welcher Betrag für den 13. Monatslohn sowie die Überstundenentschädigung zu berücksichtigen ist und ob das Einkommen des Beschwerdeführers aus seiner Skilehrer Nebentätigkeit anzurechnen ist. Nicht strittig ist demgegenüber, dass der Naturallohn in Höhe von Fr. 4'197.50 zum Valideneinkommen gehört. 6.1. Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns – vorliegend im Jahr 2013 – nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte (BGE 134 V 322 E.4.1). In der Praxis bildet das vor dem Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit erzielte, tatsächlich bezogene Einkommen häufig Anhalts- und Ausgangspunkt, da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre. Bei

- 19 - der Bestimmung dieses zuletzt erzielten Einkommens sind sämtliche Erwerbseinkommen (auch etwa Nebeneinkünfte oder regelmässig geleistete Überstunden), für welche eine AHV-Beitragspflicht besteht, zu berücksichtigen (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2015, N 28 f. zu Art. 16 ATSG). 6.2. Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2017 für das Valideneinkommen vom ermittelten versicherten Verdienst aus, welchen sie in der Höhe von Fr. 61'263.30 festsetzte. Dabei stellte sie auf einen Monatslohn von Fr. 3'900.--, welchen sie auf ein Jahr aufrechnete, einen anteilmässigen 13. Monatslohn von Fr. 2'925.--, eine Entschädigung für ab dem 1. Juli 2011 geleistete Überstunden von Fr. 7'340.80 sowie einen Naturallohn von Fr. 4'197.50 ab. Demgegenüber rechnete sie den Verdienst aus dem Nebenerwerb des Beschwerdeführers als Skilehrer nicht zum versicherten Verdienst hinzu (vgl. Bg-act. A90 S. 4). 6.3. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, der 13. Monatslohn sei nicht nur anteilmässig für die Zeitspanne vom 1. Juli 2011 bis 11. Dezember 2011 (recte: 18. Dezember 2011), sondern voll zu Fr. 3'900.-- aufzurechnen. Sodann stünde ihm für die Überstunden gestützt auf die Vereinbarung zwischen ihm und der C._____ AG vom 25. Februar 2016 ein Betrag von Fr. 9'500.-- brutto zu. Überdies sei der durchschnittliche Skilehrerlohn von mindestens Fr. 9'900.-- zusätzlich zum versicherten Verdienst hinzuzurechnen, da dasjenige Einkommen massgebend sei, das eine invalide Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre, wozu der Skilehrerlohn zwingend gehöre (vgl. Beschwerdeschrift S. 6 ff.). 6.4. Im Allgemeinen ist vorab festzuhalten, dass der versicherte Verdienst, der sich nach dem vor Eintritt des Risikos erzielten Einkommen richtet, nicht identisch mit dem hypothetisch ohne Unfall erzielten Einkommen im Sinne

- 20 - des Valideneinkommens nach Art. 16 ATSG ist. Insbesondere werden beim versicherten Verdienst – im Gegensatz zum Valideneinkommen – lohnmassige Entwicklungen nach Eintritt des versicherten Risikos, wie etwa Karriereschritte oder die allgemeine Lohnentwicklung, grundsätzlich nicht berücksichtigt (DOROTHEA RIEDI HUNOLD, UVG – Bundesgesetz über die Unfallversicherung, KOSS - Kommentar zum

Schweizerischen Sozial- versicherungsrecht, Bern 2018, N 5 zu Art. 15 UVG). 6.5. Der Beschwerdeführer war vom 19. April 2010 bis zum 30. Juni 2011 bei der G._____ AG angestellt. In der Folge wurde sein Arbeitsverhältnis von der C._____ AG übernommen, bei welcher er vom 1. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2013 als Allrounder angestellt war (Bf-act. 3 und 4; Bg-act. A19). Aus den Arbeitsverträgen vom 19. April 2010 bzw. 2. August 2011 geht her- vor, dass der Beschwerdeführer bei der G._____ AG sowie der C._____ AG zu einem Pensum von 80 % resp. 36 Stunden pro Woche als Allrounder angestellt war und dabei einen Festlohn von monatlich Fr. 3'900.-- brutto verdiente (Bf-act. 3 und 4). Zudem war der Beschwerdeführer gemäss Ar- beitsvertrag vom 12. Oktober 2011 bei der Sportschule D._____ für die Wintersaison 2011/2012 als Skilehrer tätig (Bf-act. 5). 6.6. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer bei der C._____ AG einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 3'900.-- bzw. einen Jah- reslohn von Fr. 46'800.-- erwirtschaftete. Soweit die Beschwerdegegnerin einen anteilmässigen 13. Monatslohn von Fr. 2'925.-- angerechnet hat, handelt es sich dabei – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nicht um einen pro rata-Anspruch des 13. Monatslohnes von Juli 2011 bis Dezember 2011, sondern um den anteilmässigen Anspruch gemäss dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes, Stand 1. Januar 2010 (L-GAV 2010). Gemäss Arbeitsvertrag vom 2. August 2011 richtet sich der Minimalanspruch auf den 13. Monatslohn nach den jeweils gelten- den Bestimmungen des L-GAV 2010. Nach Art. 12 L-GAV 2010 hat der

- 21 - Mitarbeiter Anspruch auf einen 13. Monatslohn im folgenden Ausmass: 50 % eines Bruttomonatslohnes ab Beginn des siebten Anstellungsmonats; 75 % eines Bruttomonatslohnes ab Beginn des zweiten Anstellungsjahres; 100 % eines Bruttomonatslohnes ab Beginn des dritten Anstellungsjahres. Die von der Beschwerdegegnerin berücksichtigten Fr. 2'925.-- entsprechen 75 % des monatlichen Bruttolohnes von Fr. 3'900.--. Damit geht die Be- schwerdegegnerin davon aus, dass sich der Beschwerdeführer im Zeit- punkt des Unfalls im Dezember 2011 im zweiten Anstellungsjahr befunden hat. Dies erscheint auch korrekt, nachdem das ursprüngliche Arbeitsver- hältnis mit der G._____ AG von der C._____ AG am 1. Juli 2011 offensicht- lich übernommen wurde. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegne- rin ist nun aber beim Valideneinkommen darauf abzustellen, was der Ver- sicherte bei Weiterführung der Tätigkeit im Gesundheitsfall verdient hätte. Dies im Unterschied zur Berechnung des versicherten Verdiensts für die Bemessung der Rente – sollte ein Anspruch auf eine solche bestehen –, wofür der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn massge- bend ist (Art. 15 Abs. 2 UVG). Aus diesem Grund ist vorliegend für den 13. Monatslohn von 100 % eines Bruttomonatslohnes auszugehen, hätte der Beschwerdeführer ab dem dritten Anstellungsjahr im Jahr 2013 ohne weiteres einen Anspruch auf diesen gehabt. Damit ist für das Validenein- kommen ein 13. Monatslohn in Höhe von Fr. 3'900.-- zu berücksichtigen. 6.7. Im Weiteren ist zwischen den Parteien strittig, ob der Lohn, welcher der Beschwerdeführer bei der Sportschule D._____ als Skilehrer verdiente, für das Valideneinkommen zu berücksichtigen ist.

Der Beschwerdeführer arbeitete seit der Saison 2006/2007 jede Wintersai- son bis zu seinem Unfall am 18. Dezember 2011 als Skilehrer bei der Sportschule D._____ (vgl. Bf-act. 5 und 6). Aufgrund der vorliegenden im Unfallzeitpunkt bereits mehrere Jahre ausgeübten Nebenbeschäftigung ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer diese ohne den Unfall wei-

- 22 - terhin in den jeweiligen Wintersaisons ausgeübt hätte. Aus diesem Grund ist der Skilehrerlohn – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – beim Valideneinkommen zu berücksichtigen. Aufgrund dessen, dass der Beschwerdeführer am 18. Dezember 2011 bereits anfangs der Saison 2011/2012 ausfiel, kann vorliegend nicht auf den Lohn der Saison 2011/2012 abgestellt werden. Ebenso ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer in der Saison 2010/2011 viele Ausbildungstage absolvierte, an welchen er keinen Unterricht erteilen konnte (vgl. Bg-act. A79), weshalb es sich nicht rechtfertigt nur auf diese Saison abzustellen. Vielmehr ist vor diesem Hintergrund auf den Durchschnitt sämtlicher fünf Wintersaisons vor dem Unfall abzustellen, mithin auf den Lohn der Saisons 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009, 2009/2010 sowie 2010/2011, zumal ein Skilehrerlohn auch starken Schwankungen unterliegt. Insbesondere hängt die Anzahl der Arbeits- oder Unterrichtstage wesentlich von Wetter- und Schneeverhältnissen, der Hoch- und Zwischensaison, der Anzahl der Gäste und Unterrichtsteilnehmenden ab (BGE 128 V 298 E.3b). Aus den Lohnkontoblättern der Sportschule D._____ ergibt sich – unter Ausklammerung der Lohnfortzahlung jeweils im September – ein AHV-Bruttolohn von Fr. 8'649.80 für die Saison 2006/2007, von Fr. 9'387.80 für die Saison 2007/2008, von Fr. 7'610.40 für die Saison 2008/2009, von Fr. 5'538.50 für die Saison 2009/2010 und von Fr. 4'406.90 für die Saison 2010/2011 (Bf-act. 6). Daraus resultiert ein AHV-Durchschnittsbruttolohn von Fr. 7'118.68. Dieses Einkommen ist bei der Ermittlung des Valideneinkommens ebenfalls zu berücksichtigen. 6.8. Schliesslich sind sich die Parteien uneinig, ob in Bezug auf das Valideneinkommen der Betrag von Fr. 7'340.80 oder von Fr. 9'500.-- für die Überstundenentschädigung zu beachten ist. Diese Frage kann vorliegend offen gelassen werden. Denn selbst wenn der vom Beschwerdeführer geltend gemachte höhere Betrag von Fr. 9'500.-- zur Ermittlung des Valideneinkommens herangezogen werden würde und dementsprechend von einem der

- 23 - Nominallohnentwicklung angepassten Valideneinkommen von Fr. 72'665.-- ((Fr. 46'800.-- + Fr. 3'900.-- + Fr. 7'118.68 + Fr. 4'197.50 + Fr. 9'500.--) x 1.008 x 1.008) ausgegangen würde, ergäbe sich daraus lediglich ein Invaliditätsgrad von rund 4 % ([Fr. 72'665.-- ./ Fr. 69'569.80] x 100 / Fr. 72'665.--), womit immer noch kein Rentenanspruch nach UVG bestünde. 6.9. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf eine Rente nach UVG zu Recht verneint hat. 7. Damit bleibt noch zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den versicherten Verdienst für die ausgerichteten Taggelder korrekt berechnet hat.

E. 7

Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache wies die B._____ AG mit Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2017 ab.

E. 7.1

Gemäss Art. 15 Abs. 1 UVG werden Taggelder nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG). Dies kann ein Monats-, Wochen- oder Stundenlohn sein. Zudem werden noch nicht ausbezahlte Lohnbestandteile, auf welche ein Rechtsanspruch besteht, hinzugerechnet (Art. 22 Abs. 3 UVV). Unter Letzteres fallen etwa die anteilmässig erworbenen Ansprüche auf Bezahlung eines 13. Monatslohns oder Ferienentschädigung. Der so ermittelte Lohn wird auf ein Jahr aufgerechnet (RIEDI HUNOLD, a.a.O., N 11 zu Art. 15 UVG).

E. 7.2

Abs. 3 von Art. 15 UVG ermächtigt den Ordnungsgeber, den versicherten Verdienst in Sonderfällen zu regeln. Von dieser Bestimmung hat der Bundesrat in Art. 22-24 UVV Gebrauch gemacht. Unter Vorbehalt der in Art. 22 Abs. 2 lit. a - d UVV genannten – und im vorliegenden Fall nicht zu interessierenden – Abweichungen entspricht der versicherte Verdienst dem nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) massgebenden Lohn. Als für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebender Lohn gilt nach Art. 5 Abs. 2 AHVG jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte

- 24 - Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen. Gemäss Art. 7 lit. a der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) gehören Entschädigungen für Überzeitarbeit zum massgebenden Lohn.

E. 7.3

Wie bereits unter E.6.6. vorstehend festgehalten, ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer bei der C._____ AG im Unfallzeitpunkt einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 3'900.-- bzw. einen Jahreslohn von Fr. 46'800.-- erwirtschaftete. Nebst dem Monatslohn ist beim versicherten Verdienst zudem der anteilmässig erworbene Anspruch auf Bezahlung des 13. Monatslohnes zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum Valideneinkommen ist hierfür der erworbene Anspruch per Unfallzeitpunkt massgebend und sind Entwicklungen nach Eintritt des versicherten Risikos nicht zu beachten (vgl. E.6.4. vorstehend). Der Beschwerdeführer befand sich im Dezember 2011 im zweiten Anstellungsjahr, womit ihm gemäss Art. 12 L-GAV 2010 75 % eines Bruttomonatslohnes als 13. Monatslohn zusteht. Die Beschwerdegegnerin hat damit zur Berechnung des versicherten Verdiensts zu Recht nur einen Betrag von Fr. 2'925.-- als 13. Monatslohn berücksichtigt.

E. 7.4

Im Weiteren ist fraglich und zu prüfen, ob der Lohn, den der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Nebenbeschäftigung als Skilehrer erzielte, als versicherter Verdienst gilt. Die Beschwerdegegnerin verneinte dies im angefochtenen Einspracheentscheid mit der Begründung, wonach zum Zeitpunkt des Unfalls für den Beschwerdeführer keine NBU-Deckung über die Nebentätigkeit als Skilehrer bestanden habe (Bg-act. A90 S. 4).

E. 7.4.1

Vorliegend ist zwischen den Parteien unbestritten, dass es sich beim Unfall vom 18. Dezember 2011 um einen Nichtberufsunfall handelte. In Art. 23

- 25 - UVV ist der massgebende Lohn für das Taggeld in Sonderfällen geregelt. Gemäss Art. 23 Abs. 5 UVV (in der bis zum 1. Januar 2017 gültigen Fassung) ist der Gesamtlohn massgebend, sofern die versicherte Person bei mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt war. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Differenzen darüber, wie diese Norm auszulegen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_297/2012 vom 4. März 2013). Rechtsprechungsgemäss galt bisher, dass nur Löhne, auf welchen Beiträge zur Finanzierung des versicherten Risikos erhoben worden sind, zum massgebenden Lohn gehören (BGE 126 V

26 E.3c). Dies ist namentlich bei Nicht-berufsunfällen von Bedeutung, wenn die versicherte Person neben ihrer Haupterwerbstätigkeit noch eine Nebenerwerbstätigkeit im Umfang von weniger als acht Stunden ausübt (ANDRÉ PIERRE HOLZER, Der versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung, SZS 2010, Heft Nr. 3, S. 218).

E. 7.4.2

Per 1. Januar 2017 ist der neue Art. 23 Abs. 5 UVV in Kraft getreten mit folgendem Wortlaut: "War der Versicherte vor dem Unfall bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, so ist der Gesamtlohn aus allen Arbeitsverhältnissen massgebend, unabhängig davon, ob diese Arbeitsverhältnisse eine Deckung nur bei Berufsunfällen oder auch bei Nichtberufsunfällen begründet haben. Diese Bestimmung gilt auch für die freiwillige Versicherung." Mit dieser per 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Ergänzung der Norm wurde nun die Abgrenzung der berufs- und nichtberufsunfallversicherten Arbeitsverhältnisse geklärt. Die Rechtsprechung nach BGE 126 V 26 E.3c, wonach bei Nichtberufsunfällen jene Einkommen unberücksichtigt blieben, welche im Rahmen von Kleinstspesen erzielt wurden und keinen Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle boten, ist damit obsolet geworden (RIEDI HUNOLD, a.a.O., N 19 zu Art. 15 UVG).

E. 7.4.3

Grundsätzlich finden auf das vorliegende Beschwerdeverfahren noch die bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung (vgl. E.3

- 26 - vorstehend). In seiner Entscheidung vom 4. März 2013 hat das Bundesgericht betreffend Auslegung von Art. 23 Abs. 5 UVV festgehalten, dass eine laufende Gesetzesrevision bei der Auslegung einer Norm des geltenden Rechts in gewissen Fällen berücksichtigt werden könne. Dies gelte aber nur, wenn das geltende System nicht grundsätzlich geändert, sondern nur eine Konkretisierung des bestehenden Rechtszustands angestrebt wird oder Lücken des geltenden Rechts ausgefüllt werden sollen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_297/2012 vom 4. März 2013 E.7.2.4). Im Zeitpunkt des besagten Entscheids war allerdings noch nicht absehbar, ob das Gesetz tatsächlich abgeändert wird. Da im Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 4. Dezember 2017 klar war, dass die vorliegend massgebende Bestimmung sich tatsächlich per 1. Januar 2017 geändert hat und es sich bei der geänderten Norm um eine Konkretisierung des bisherigen Rechtszustandes durch eine Ergänzung im Wortlaut handelt, erscheint es vorliegend gerechtfertigt, für die Auslegung der hier noch zur Anwendung kommenden Bestimmung von Art. 23 Abs. 5 UVV bereits die künftige Änderung zu berücksichtigen.

E. 7.4.4

Nachdem der neue Wortlaut von Art. 23 Abs. 5 UVV nun klar festhält, dass der Gesamtlohn aus allen Arbeitsverhältnissen massgebend ist, unabhängig davon, ob diese Arbeitsverhältnisse eine Deckung nur bei Berufsunfällen oder auch bei Nichtberufsunfällen begründet haben, bedeutet dies, dass vorliegend der Verdienst aus der Skilehrertätigkeit unabhängig der Wochenarbeitszeit für den Gesamtlohn zu berücksichtigen ist. Damit erübrigen sich Ausführungen zur Wochenarbeitszeit des Beschwerdeführers in seiner Nebentätigkeit.

E. 7.4.5

Bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skilehrer handelt es sich um eine Saisonbeschäftigung. Die Anzahl der Arbeits- oder Unterrichtstage hängt – wie bereits

vorstehend festgehalten (vgl. E.6.7.) – wesentlich von den Wetter- und Schneesverhältnissen, der Hoch- oder Zwischensaison, der

- 27 - Anzahl der Gäste und Unterrichtsteilnehmenden ab. Damit unterliegt der Lohn eines Skilehrers starken Schwankungen, sodass – auch bei einer Saisonbeschäftigung – in Anwendung von Art. 23 Abs. 3 UVV auf einen angemessenen Durchschnittslohn pro Tag abzustellen ist (BGE 128 V 298 E.3b).

E. 7.4.6

Der Arbeitsvertrag mit der Sportschule D._____ wurde am 12. Oktober 2011 unterzeichnet und für die Wintersaison 2011/2012 abgeschlossen (Bf-act. 5). Massgebend für die nach der abstrakten Methode erfolgende Berechnung des Taggeldes ist nicht der mutmasslich entgangene Verdienst, sondern jener, den die versicherte Person vor dem Unfall bezogen hat. Das gilt grundsätzlich auch für die in Art. 23 UVV geregelten Sonderfälle (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. September 2009 E.2.3). Bis zum Unfall vom 18. Dezember 2011 konnte der Beschwerdeführer seine Tätigkeit in der Saison 2011/2012 nur gerade eine kurze Zeit ausüben, mithin gemäss der Tagesaufschlüsselung der Arbeitgeberin gerade mal an einem halben Tag (Bg-act. A77). Da der Beschwerdeführer bereits in der Wintersaison vor dem Unfall als Skilehrer für die Sportschule D._____ tätig war, bietet sich als Bezugsgrösse für die Bestimmung des Durchschnittslohnes der in der Saison 2010/2011 erzielte Verdienst an. Soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich die Auffassung vertritt, er habe in der Saison 2010/2011 zahlreiche Ausbildungstage absolviert, welche er in der Saison 2011/2012 als zusätzliche Skilehrertage entschädigt erhalten hätte, ist dem entgegenzuhalten, dass für die Berechnung der Taggelder eben gerade nicht der mutmasslich entgangene Verdienst entscheidend ist, sondern derjenige vor dem Unfall. Der Tagesaufschlüsselung der Sportschule D._____ für den Zeitraum Dezember 2010 bis April 2011 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in dieser Zeit 12 Halbtage und 17 Ganztage als Skilehrer unterrichtet hatte (Bg-act. A77). Gemäss der Auskunft der Sportschule D._____ gegenüber der Beschwerdegegnerin werden die Skilehrer für einen halben Tag mit Fr. 95.-- und für - 28 - einen ganzen Tag mit Fr. 180.-- entlohnt (Bg-act. A77). Folglich resultiert eine Entschädigung von Fr. 1'140.-- (12 x Fr. 95.--) + Fr. 3'060.-- (17 x Fr. 180.--), was für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 30. April 2011 einen Verdienst von Fr. 4'200.-- ergibt. Diese Summe ist nun durch die Anzahl der damit abgegoltenen Kalendertage von insgesamt 151 (31 Tage + 31 Tage + 28 Tage + 31 Tage + 30 Tage) zu teilen, was einen Durchschnittslohn von Fr. 27.80 pro Tag (Fr. 4'200.-- / 151 Tage) ergibt. Umgerechnet auf ein Jahr resultiert demnach ein versicherter Verdienst für die Skilehrertätigkeit von Fr. 10'147.-- (Fr. 27.80 x 365 Tage).

E. 7.5

Schliesslich gilt es noch zu prüfen und ist zwischen den Parteien strittig, welcher Betrag für die Überstundenentschädigung beim versicherten Verdienst zu berücksichtigen ist. Während der Beschwerdeführer eine Überstundenentschädigung von Fr. 9'500.-- geltend macht, stellte die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid auf einen Betrag von Fr. 7'340.80 ab.

E. 7.5.1

Hinsichtlich der streitigen Überstundenentschädigung ist vorab festzuhalten, dass ein erst nach Eintritt des versicherten Ereignisses effektiv ausgerichtet und verabgabter Verdienst nur dann als vor dem Unfall bezogener Lohn zu gelten hat, sofern er für den massgebenden Zeitraum vor dem Unfallereignis bestimmt war und ein diesbezüglicher Rechtsanspruch ausgewiesen ist (Urteil des eidgenössischen Versicherungsgerichts U 294/99 vom 16. Februar 2001 E.4b mit Hinweis auf RKUV 1995 Nr. U 226 S. 188 E.4b). Der Rechtsanspruch auf Vergütung der Überstunden entsteht, wenn sie geleistet werden (vgl. Urteil des eidgenössischen Versicherungsgerichts U 469/05 vom 2. Februar 2006 E.4.2). Demzufolge fallen Überstunden, die vom Beschwerdeführer nach dem Unfallzeitpunkt vom 18. Dezember 2011 geleistet wurden bzw. Entschädigungen für diese von vornherein für die Berechnung des versicherten Verdienstes ausser Betracht.

- 29 -

E. 7.5.2

Vorliegend befinden sich zwei Vereinbarungen zwischen dem Beschwerdeführer und der C._____ AG betreffend Überstundenentschädigung in den Akten. Die eine Vereinbarung datiert vom 31. August 2012. Mittels dieser wurde eine Forderung des Beschwerdeführers betreffend Entschädigung von 296 Überstunden mit einer Forderung der C._____ AG aus zu viel bezahltem Lohn verrechnet (vgl. Bg-act. A82). In welchem Zeitraum diese Überstunden entstanden sind, ist der Vereinbarung nicht zu entnehmen. Die zweite Vereinbarung datiert vom 25. Februar 2016 und enthält die Anerkennung der C._____ AG, wonach der Beschwerdeführer für die G._____ AG sowie die C._____ AG im Zeitraum vom 19. April 2010 bis zum 18. Dezember 2011 Überstunden in der Höhe von rund 550 Stunden geleistet haben soll. Der Vereinbarung ist ebenfalls zu entnehmen, dass rund die Hälfte der Überstunden bereits abgerechnet worden sei, weshalb die C._____ AG dem Beschwerdeführer noch einen Betrag von Fr. 9'500.- brutto schulde (Bf-act. 8). Auch aus dieser Vereinbarung geht nicht hervor, welche angefallenen Überstunden mit diesem Betrag entschädigt werden sollen. Der Betrag von Fr. 9'500.-- brutto wurde dem Beschwerdeführer schliesslich mit der Lohnabrechnung März 2016 ausbezahlt (Bg-act. A82). Aus der E-Mail der C._____ AG vom 3. Januar 2017 an die Beschwerdegegnerin geht alsdann hervor, dass die C._____ AG lediglich zweimal Überstunden ausbezahlt bzw. verrechnet habe, namentlich einmal mit der Vereinbarung vom 31. August 2012 sowie der Vereinbarung vom 25. Februar 2016 (Bg-act. A82). Soweit damit die Vereinbarung vom 25. Februar 2016 festhält, dass rund die Hälfte der Überstunden bereits abgerechnet worden seien, muss damit folglich der verrechnete Betrag von Fr. 7'340.80 für 296 Überstunden in der Vereinbarung vom 31. August 2012 gemeint sein.

E. 7.5.3

Soweit die Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang vorbringt, es seien lediglich die Überstunden ab Juli 2011 zu berücksichtigen, da der Beschwerdeführer erst seit diesem Zeitpunkt bei der C._____ AG angestellt

- 30 - sei, steht dieser Einwand im Widerspruch zu ihren Ausführungen betreffend 13. Monatslohn, wo die Beschwerdegegnerin auf das zweite Anstellungsjahr abstellt und damit offensichtlich von einem einzigen Arbeitsverhältnis seit 19. April 2010 ausgeht (vgl. E.6.6. vorstehend). Diese Ansicht erscheint denn auch gerechtfertigt, nachdem die C._____ AG das Arbeitsverhältnis von der G._____ AG übernommen hat und offenbar auch sämtliche vom Beschwerdeführer bis Ende Juni 2011 geleisteten Überstunden dazumal

nicht abgerechnet wurden. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass in der Vereinbarung vom 25. Februar 2016 zwischen dem Beschwerdeführer und der C._____ AG ein Vergleich betreffend Überstunden ab der Zeit vom 1. April 2010 geschlossen wurde. Folglich ist damit von einem einzigen Arbeitsverhältnis auszugehen und ist nachfolgend der Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf Vergütung von seit April 2010 bis 17. Dezember 2011 akkumulierten und noch nicht ausbezahlten Überstunden zu ermitteln.

E. 7.5.4

Die Vereinbarung vom 25. Februar 2016 spricht von rund 550 geleisteten Überstunden im Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 18. Dezember 2011 (Bf-act. 8). Demgegenüber ist der Abrechnung von H._____ (einst Einzelzeichnungsberechtigter für die G._____ AG [vgl. HR-Auszug abrufbar auf www.zefix.ch]) und I._____ (einst kollektiv zu zwei Zeichnungsberechtigter für die C._____ AG [vgl. HR-Auszug abrufbar auf www.zefix.ch]) per

E. 7.6

Insgesamt berechnet sich der versicherte Verdienst für die Bemessung der Taggelder nach dem Ausgeführten wie folgt: Zum Grundjahresbruttolohn von Fr. 46'800.-- ist der anteilmässige 13. Monatslohn von Fr. 2'925.--, der durchschnittliche Skilehrerlohn in Höhe von Fr. 10'147.--, die Überstundenentschädigung von Fr. 10'455.10 sowie der unbestritten gebliebene Naturallohn von Fr. 4'197.50 hinzuzurechnen. Daraus resultiert ein versicherter Verdienst von Fr. 74'524.60. Demzufolge ist die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den versicherten Verdienst auf Fr. 74'524.60 festzusetzen. Von diesem Verdienst aus sind die Taggelder neu zu berechnen. 8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente nach UVG zu Recht verneint hat, hingegen den versicherten Verdienst zur Bemessung der Taggelder nicht korrekt ermittelt hat. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2017 erweist sich demzufolge in Bezug auf die Höhe des versicherten Verdienstes zur Bemessung der Taggelder als nicht rechtens, was zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde führt. Im Übrigen ist die Beschwerde jedoch abzuweisen.

- 33 - 9.1. Gerichtskosten werden keine erhoben, weil das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht – ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung – nach Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. 9.2. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht gemäss Art. 61 lit. g ATSG bei Obsiegen der beschwerdeführenden Partei. Diese wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch bei bloss teilweisem Obsiegen (vgl. BGE 117 V 407). Massgebend ist, ob die Rechtsstellung der Partei durch den Entscheid "verbessert" wird, wobei auf die im Beschwerdeverfahren festgestellten Anträge Bezug genommen wird (vgl. BGE 132 V 215 E.6.2). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung ist dem Beschwerdeführer vorliegend eine volle Parteientschädigung zuzusprechen, da er bezüglich der Höhe des versicherten Verdienstes zur Bemessung der Taggelder mit seinem Begehren durchdringt und damit seine Rechtsstellung verbessert wird. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte dem Gericht am 18. Juni 2018 eine Honorarrechnung für seine anwaltlichen Aufwendungen im Zeitraum vom 1. März 2016 bis 18. Juni 2018 in der Höhe von Fr. 9'722.50 (35.75 Stunden à Fr. 240.-- zuzüglich 5 %

Spesenpauschale und zuzüglich MWST) ein. Die Honorarnote ist unterteilt in Aufwendungen für das Vorverfahren/Einspracheverfahren bis zum 8. Dezember 2017 sowie die Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren ab 15. Januar 2018. Die Honorarrechnung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers umfasst demnach auch seine anwaltlichen Aufwendungen für das Einspracheverfahren. In Art. 52 Abs. 3 ATSG ist bestimmt, dass das Einspracheverfahren kostenlos ist und Parteientschädigungen in der Regel nicht ausgerichtet werden. Da vorliegend besondere Umstände weder ersichtlich sind noch geltend gemacht werden, aufgrund welcher es sich von der gesetzlichen Regelung abzuweichen rechtfertigen würde, ist die Honorarnote entsprechend zu kürzen (vgl. KIE-
- 34 - SER, ATSG-Kommentar, a.a.O, N 66 zu Art. 52 ATSG). Entschädigungsrelevant sind damit alle Positionen mit Datum vom oder nach dem 4. Dezember 2017 (Datum des Einspracheentscheids). Der anwaltlich geltend gemachte Aufwand beträgt ab diesem Zeitpunkt 10.25 Stunden à Fr. 240.--, somit Fr. 2'460.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht alsdann Pauschalspesen im Umfang von 5 % geltend. Solche werden gemäss der verwaltungsrechtlichen Praxis allerdings maximal im Umfang von 3 % des festgelegten Honorars nach Zeitaufwand zugesprochen (vgl. VGU R 17 64) und sind damit entsprechend zu kürzen. Folglich resultiert eine Parteientschädigung von Fr. 2'728.90 (bestehend aus Fr. 2'460.-- Aufwandentschädigung plus 3 % Spesenpauschale [Fr. 73.80] plus 7.7 % MWST [Fr. 195.10]). Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Beschwerdeführer aussergerichtlich mit Fr. 2'728.90 (inkl. MWST) zu entschädigen. Die Beschwerdegegnerin kann als Versicherungsträgerin keine Parteientschädigung beanspruchen (Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht:

E. 8

Gegen diesen abschlägigen Einspracheentscheid erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 17. Januar 2018 Beschwerde beim Verwal-

- 4 - tungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, die Zusprechung einer Invalidenrente (IV-Rente) ab 1. Juni 2013 (ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 27 %) bzw. eventualiter die Zusprechung einer IV-Rente nach richterlichem Ermessen sowie die Berechnung und Korrektur bereits ausbezahlter Taggelder gestützt auf einen versicherten Verdienst von Fr. 74'297.50 bzw. eventualiter nach richterlichem Ermessen. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, der versicherte Verdienst setze sich aus dem Jahresbruttolohn bei der C._____ AG in der Höhe von Fr. 50'700.-- (13 x Fr. 3'900.--; inkl.

E. 8.8

April 2011 135.6 130.75 Mai 2011 140 155.75 Juni 2011 135.6 123.75 Juli 2011 140 193.50 August 2011 140 212.25 September 2011 135.6 135.75 Oktober 2011 140 156.5 November 2011 135.6 272.75 1.12.11- 17.12.11 76.84 87.5 Total 2'746.60 3'088.05 Aus der obgenannten Tabelle wird ersichtlich, dass der Beschwerdeführer per Unfallzeitpunkt am 18. Dezember 2011 einen aufgelaufenen Überstundenaldo von 341.45 Stunden (3'088.05 ./ 2'746.60) aufwies, welchen er noch nicht mittels Freizeit kompensieren konnte. Folglich müssen sich die

- 32 - in der Vereinbarung vom 25. Februar 2016 erwähnten 550 Überstunden entgegen dem Wortlaut der Vereinbarung wohl auf das gesamte Arbeitsverhältnis vom 19. April 2010 bis 31. Mai 2013 beziehen, was denn auch sowohl aus der Abrechnung der Arbeitgeberinnen (vgl. Überzeitabrechnung in Bg-act. A29) als auch der Aufstellung des

Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 30. September 2013 an die C._____ AG (Bgact. A34) hervorgeht. Davon ausgehend, dass für 550 Überstunden eine Entschädigung von insgesamt Fr. 16'840.80 (Fr. 7'340.80 + Fr. 9'500.--) geleistet wurde, ist für die per 18. Dezember 2011 aufgelaufenen 341.45 Überstunden von einem Entschädigungsbetrag in Höhe von Fr. 10'455.10 auszugehen.

E. 13

Monatslohn), dem nicht beanstandeten Naturallohn von Fr. 4'197.50, den Überstunden von Fr. 9'500.-- sowie dem durchschnittlichen Skilehrerlohn von Fr. 9'900.-- zusammen und betrage somit Fr. 74'297.50. Für die Ermittlung des Valideneinkommens sei sodann entscheidend, was der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder verdient hätte, weshalb der Skilehrerlohn ebenfalls zu berücksichtigen sei. Nach Anpassung des Valideneinkommens in der Höhe von mindestens Fr. 74'297.50 an die Nominallohnentwicklung resultiere ein Valideneinkommen von mindestens Fr. 75'000.--. Weiter sei für das Invalideneinkommen nicht auf LSE-Tabellenlöhne oder DAP-Zahlen abzustellen, da die neue Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers auf seine Gesundheitsschädigung optimal angepasst sei. Das Invalideneinkommen sei damit gestützt auf das durchschnittliche Jahreseinkommen in den letzten Jahren zu ermitteln und mit maximal Fr. 55'000.-- zu erfassen (Lohn Halbjahr 2013: ca. Fr. 6'000.- ; Lohn 2014: ca. Fr. 50'000.--; Lohn 2015: ca. Fr. 60'000.--). Bei dem von der B._____ AG ermittelten Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 73'558.80 gestützt auf die Tabellenlöhne hätte im Übrigen aufgrund der Ausbildung sowie der beruflichen Möglichkeiten des Beschwerdeführers das Kompetenzniveau 2 herangezogen und zudem ein Leidensabzug von

E. 15

% vorgenommen werden müssen, womit das Invalideneinkommen gestützt auf die Tabellenlöhne maximal Fr. 55'070.90 betragen würde. Nach-

- 5 - dem das Valideneinkommen bei Fr. 75'000.-- und das Invalideneinkommen bei Fr. 55'000.-- anzusetzen sei, betrage der Invaliditätsgrad 27 %. 9. In ihrer Vernehmlassung vom 20. April 2018 beantragte die B._____ AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Begründend führte sie aus, der Zeitpunkt des Erreichens des medizinischen Endzustands sei unbestritten, weshalb für die Prüfung einer IV-Rente auf den 1. Juni 2013 abzustellen sei. Der Beschwerdeführer vermöge kein stichhaltiges Argument gegen die Berechnung des Valideneinkommens im Einspracheentscheid vorzubringen, weshalb auf das im Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2017 aufgeführte Valideneinkommen von Fr. 61'263.30 (Grundjahreslohn von Fr. 46'800.--, 13. Monatslohn von Fr. 2'925.--, Fr. 7'340.80 Abgeltung für Überstunden sowie Naturallohn von Fr. 4'197.50) abzustellen sei. Für das Invalideneinkommen sei sodann auf die Tabellenlöhne abzustellen, da sich der Beschwerdeführer in den letzten Jahren – nach eigenen Angaben – regelmässig und über längere Zeit im Ausland bei seinem Kind aufgehalten habe, womit davon auszugehen sei, dass er keiner regelmässigen Arbeitstätigkeit in der Schweiz nachgegangen sei und somit keine besonders stabilen Verhältnisse vorgeherrschten. Die Berechnung des Invalideneinkommens anhand der Tabellenlöhne der LSE 2014 ergebe bei einem vollen Pensum ein jährliches Einkommen von Fr. 73'558.90 (LSE 2014, TA 1 Männer Kompetenzniveau 3, Fr. 5'880.- x 12 ./ 40 x

41.7). Gemäss dem Gutachter Dr. med. F._____ handle es sich bei der vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeit als Personal- dienstleister um eine optimale Eingliederung ohne Einschränkungen, womit sich ein Leidensabzug vorliegend nicht rechtfertige. Somit könne auf ein Invalideneinkommen von Fr. 73'558.90 abgestellt werden. Unter Berücksichtigung des Valideneinkommens von Fr. 61'263.30 ergebe sich, dass kein Invaliditätsgrad ausgewiesen sei, weshalb ein Anspruch auf eine IV- Rente zu verneinen sei. Hinsichtlich des versicherten Verdienstes führte die Beschwerdegegnerin aus, der Beschwerdeführer sei erst am 1. Juli

- 6 - 2011 bei der C._____ AG angestellt gewesen, weshalb die vor dem 1. Juli 2011 erzielten Lohnbestandteile aufgrund des Äquivalenzprinzips nicht zu berücksichtigen seien. Der versicherte Verdienst sei anhand des Monats- lohns von Fr. 3'900.-- auf einen Jahreslohn aufgerechnet worden, was Fr. 46'800.-- ergebe. Da der Beschwerdeführer erst ab dem 1. Juli 2011 bei der C._____ AG angestellt gewesen sei, sei der 13. Monatslohn nur anteilmässig anzurechnen (Fr. 2'925.--). Sodann seien die vor dem 1. Juli 2011 geleisteten Überstunden nicht relevant. Ab dem 1. Juli 2011 habe der Beschwerdeführer Überstunden geleistet, welche mit Fr. 7'340.80 abgegol- ten worden seien. Dass der Beschwerdeführer mit seiner damaligen Arbeit- geberin eine anderweitige Einigung erzielt habe, sei unerheblich. Weiter sei der Beschwerdeführer bei der Sportschule D._____ auf Abruf tätig gewe- sen. Die Sportschule habe bestätigt, dass keine Mindestarbeitszeit garan- tiert worden sei. Der Beschwerdeführer habe bei der Sportschule zwischen April 2011 und November 2011 keinen AHV-Lohn erzielt. Im Dezember 2011 habe er lediglich Fr. 90.-- verdient. Daraus sei klar zu schliessen, dass für den Beschwerdeführer im Unfallzeitpunkt keine Nichtberufsunfall- deckung über die Nebentätigkeit als Skilehrer bestanden habe. Folglich sei der Lohn als Skilehrer nicht zum versicherten Verdienst hinzuzurechnen. Zusammenfassend betrage der versicherte Lohn Fr. 61'263.30 und der Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2017 erweise sich als rechtmässig. 10. In seiner Replik vom 17. Mai 2018 hielt der Beschwerdeführer fest, es sei weiterhin unklar, wie man auf den Überstundenbetrag von Fr. 7'340.80 komme und weshalb der Skilehrerlohn – zumindest im Rahmen der Ren- tenprüfung – nicht berücksichtigt werden solle. Sodann übersehe die Be- schwerdegegnerin, dass das Valideneinkommen bei der Taggeldberech- nung und Rentenprüfung nicht gleich hoch sei. Die Aussage des Gutach- ters, wonach es sich bei der Tätigkeit als Personaldienstleister um eine op- timale Eingliederung handle, sei unter der Voraussetzung erfolgt, dass der Beschwerdeführer gewisse Belastungslimiten einhalte. Es sei deshalb

- 7 - nicht einzusehen, weshalb kein Leidensabzug angebracht werden solle. Im Weiteren schöpfe der Beschwerdeführer seine Arbeitstätigkeit – soweit kör- perlich möglich – seit Jahren voll aus, weshalb der tatsächlich erzielte Ver- dienst als Invalidenlohn heranzuziehen sei. Es treffe schlicht nicht zu, dass sich der Beschwerdeführer in den letzten Jahren regelmässig und länger im Ausland aufgehalten habe. Der Beschwerdeführer habe im April 2014 geheiratet und im September 2014 sei seine Tochter zur Welt gekommen. Die Kindsmutter und das Kind hätten infolge eines einjährigen Mutter- schaftsurlaubes bis Ende September 2015 in X._____ gewohnt. Während und nach der Anwesenheit der Ehefrau und der Tochter in der Schweiz sei der Beschwerdeführer praktisch immer einer "100%-igen" Beschäftigung nachgegangen 11. In ihrer Duplik vom 14. Juni 2018 führte die Beschwerdegegnerin zusätzlich aus, die angerechneten Überstunden seien anhand der von der Arbeitge- berin erhaltenen Angaben berechnet worden. Sodann habe der Beschwer-

deführer dem Schadeninspektor der Beschwerdegegnerin anlässlich einer Besprechung im Februar 2016 bestätigt, dass er die ganze Zeit zwischen dem Ausland (wo seine Frau und sein zweites Kind wohnen würden) und X._____ pendle. Bereits im Oktober 2015 habe der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin bestätigt, dass er sich im Ausland aufhalte und sich dort auch behandeln liesse. Im Übrigen würden dies auch die eingereichten Abrechnungen der dort durchgeführten Heilbehandlungen belegen. 12. In der freigestellten Stellungnahme vom 18. Juni 2018 brachte der Beschwerdeführer alsdann vor, er sei über Jahre hinweg als Skilehrer/Skiinstruktur bei der Sportschule D._____ angestellt gewesen. Von Hilfsski-lehrtätigkeit könne nachweislich keine Rede sein. Alsdann sei der Schwiegervater des Beschwerdeführers Arzt, weshalb sich der Beschwerdeführer in dessen Obhut begeben habe, zumal er im Ausland auch über

- 8 - exzellente Therapeuten verfügt habe. Der Beschwerdeführer erziele sein Haupteinkommen während den Wintermonaten, weshalb er in den wärmeren Monaten etwas mehr Zeit für die Familie besitze. In seiner Tätigkeit als Personalverleiher telefoniere er viel und verrichte administrative Arbeiten, was auch aus dem Ausland möglich gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei stets einer 100%igen Tätigkeit nachgegangen. Sollte dies weiterhin bestritten werden, müssten die Ehefrau und Mutter des Beschwerdeführers als Zeugen vorgeladen werden. 13. Mit Schreiben vom 9. August 2019 wurde den Parteien Frist zur Stellungnahme im Sinne von Art. 61 lit. d ATSG eingeräumt, da das Gericht beabsichtigte, dem Beschwerdeführer betreffend versicherten Verdienst zur Taggeldberechnung mehr zuzusprechen, als er verlangt hatte. Der Beschwerdeführer erklärte mit Schreiben vom 12. August 2019 sein Einverständnis mit der beabsichtigten Abänderung des versicherten Verdienstes. Die Beschwerdegegnerin liess sich innert Frist nicht vernehmen. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften sowie auf den angefochtenen Entscheid wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 4. Dezember 2017. Ein solcher Entscheid kann gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) beim Versicherungsgericht desjenigen Kantons angefochten werden, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung

- 9 - Wohnsitz hat. Der versicherte Beschwerdeführer wohnt in X._____, weshalb die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gegeben ist. Dessen sachliche und funktionelle Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Damit ist die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu bejahen. Als formeller und materieller Adressat des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerdeführer vom angefochtenen Einspracheentscheid berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 1 UVG i.V.m. Art. 60 und Art. 61 lit. a ATSG). 2. Streitig und zu prüfen ist vorliegend einerseits, ob die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine IV-Rente zu Recht verneint hat und andererseits, ob die Beschwerdegegnerin den versicherten Verdienst für die Taggeldberechnung korrekt bemessen hat. Unbestritten geblieben sind demgegenüber die Leistungseinstellung und die Integritätsentschädigung

sowie der Zeitpunkt des Erreichens des medizinischen Endzustandes per 1. Juni 2013. 3. Bezüglich des anwendbaren Rechts gilt zu beachten, dass am 1. Januar 2017 die revidierten Bestimmungen des UVG und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten sind. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 25. September 2015 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend ereignete sich der Unfall im Dezember 2011, so dass diesbezüglich grundsätzlich die bis zum 31. Dezember

- 10 - 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 18

Dezember 2011 ein Mehrstundensaldo von 367.99 Stunden zu entnehmen (vgl. "Total Überzeit per 18. Dezember 2011" auf der Überzeitabrechnung in Bg-act. A29). Im Nachfolgenden ist damit zu prüfen, wie viele Überstunden bis zum Unfall vom 18. Dezember 2011 aufgelaufen sind. Ausgehend von einer 36-Stunden-Woche gemäss Arbeitsvertrag und 52 Wochen pro Jahr sowie unter Berücksichtigung von fünf Wochen Ferien und sechs Feiertagen pro Jahr ergibt sich eine jährliche Sollarbeitszeit von 1'649 Stunden resp. eine tägliche Sollarbeitszeit von 4.52 Stunden. Gestützt darauf sowie den bei den Akten liegenden Stundenabrechnungen des Beschwerdeführers (vgl. Stundenabrechnungen April 2010 bis Dezember 2011 in Bg-

- 31 - act. A76) ergeben sich für den massgebenden Zeitraum folgende Soll- und Ist-Arbeitszeiten: Monate Soll Ist 19.4.10 – 30.4.10 54 86 Mai 2010 140 201.75 Juni 2010 135.6 184 Juli 2010 140 188.50 August 2010 140 156.50 September 2010 135.6 222.50 Oktober 2010 140 203.75 November 2010 135.6 101.30 Dezember 2010 140 85 Januar 2011 140 133.20 Februar 2011 126.56 48.25 März 2011 140

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.